

XI. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule Wipperfürth vom . .2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26.4.2016 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	56,50	678,00
45 Minuten Einzelunterricht	82,50	990,00
30 Minuten 2-er Gruppe	34,50	414,00
45 Minuten 2-er Gruppe	47,00	564,00
45 Minuten 3-er Gruppe	35,50	426,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	29,00	348,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	25,00	300,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	38,50	462,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	30,00	360,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	20,00	240,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
45 Minuten Bläserklasse	32,00	384,00
45 Minuten Flexi-Gruppe	20,00	240,00
60 Minuten Ballett	33,00	396,00
45 Minuten Instrumentenkarussell	34,00	408,00
90 Minuten Musical / Percussion	31,50	378,00
90 Minuten Impro	51,00	612,00

b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Monate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	38,33	230,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	56,66	340,00

2.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

(4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

Anlage zu TOP 1.6.1

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	9,00	108,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	11,00	132,00
c) für Blechblasinstrumente	12,00	144,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	13,00	156,00
e) für Bläserklasseninstrumente	5,00	60,00

Artikel II

Diese XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth tritt am 1.8.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .4.2016

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister